



Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

2. September 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Schreiben vom 29.07.2016 - 1 A 4 9341 - 13131/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf wird wie folgt Stellung genommen.

Die klarstellende Ergänzung des § 183 Abs. 1 ZPO durch einen Katalog der anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, sowie die weiteren vorgesehen Klarstellungen in den §§ 183, 184 ZPO werden ausdrücklich begrüßt.

Bezüglich der beabsichtigten Änderung des Rechtspflegergesetzes wird angeregt, die beabsichtigte Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Aufgaben der Übermittlungsstelle nicht in § 29 RPflG, sondern durch Aufnahme in den Katalog des § 20 Abs. 1 RPflG (mit Folgeänderung des § 26 RPflG) zu regeln. Bei den Aufgaben der Übermittlungsstelle dürfte es sich um echte Rechtspflegetätigkeiten handeln und nicht lediglich um Geschäfte der "Rechtspflegeverwaltung", für welche § 32 RPflG die Anwendung wesentlicher Bestimmungen des RPflG ausschließt. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, dem die Aufgaben gemäß § 1069 ZPO in der Entwurfsfassung übertragen werden sollen, handelt hierbei als unabhängiges Organ der Rechtspflege (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 25. März 2002, 20 VA 12/01, OLGR Frankfurt 2002, 167, juris). Folglich muss auch der Rechtspfleger bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sachlich unabhängig tätig werden.

Wir regen außerdem an, das Verhältnis der EG-Zustellungsverordnung zu § 4 ZVG klarzustellen. Teile des Schrifttums halten die Zustellung auf dem vereinfachten Weg des § 4 ZVG im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung nicht für zulässig (Dassler/Schiffhauer/Rellermeyer, ZVG, 15. Aufl., § 4 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen). Nach anderer Ansicht betrifft § 4 ZVG eine allgemeine, nicht nur auf Beteiligte im Ausland bezogene Verfahrenserleichterung, die auch im Anwendungsbereich der EG-Zustellungsverordnung zulässig bleibt (Steffen, ZfIR 2014, 757, 759).

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de



Zu § 688 Abs. 3 ZPO sollte neben dem AVAG auch das AUG angeführt werden dessen § 75 das Mahnverfahren auch ermöglicht, wenn der Mahnbescheid in einem anderen Vertragsstaat eines in § 1 AUG genannten Vertrages zuzustellen ist. Soweit auch § 30 IntErbRVG ein Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland ermöglicht, bedarf es keiner Anführung dieser Vorschrift, weil sie nur Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, die bereits in der Entwurfsfassung des § 688 Abs. 3 ZPO genannt sind; lediglich klarstellend könnte hier auch dieses Gesetz genannt werden.

Zu § 1095 Abs. 1 Satz 1 ZPO regen wir eine Formulierung unter Verwendung des in § 1092a ZPO des Entwurfs verwendeten Begriffs "Aufhebung" an ("oder dessen Aufhebung nach § 1092a").

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender Achim Müller Stellvertretender Bundesvorsitzender